



**Technische
Betriebe**
Wilhelmshaven

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven

Stand: 01.01.2011



Nordsee Stadt
■ Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 16.06.2010 die nachfolgende

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallsatzung)

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Wilhelmshaven die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch ihren Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW) und durch ihre Eigengesellschaft „Wilhelmshavener Entsorgungszentrum und Logistik GmbH“ (WEL). Sie kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (2) In der Stadt Wilhelmshaven besteht für den Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der unter der Anlage II und III zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW). Für die Verwertung der unter der Anlage IV zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten besteht die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte „Recyclinganlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub“. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine besondere Betriebsordnung (Betriebsanweisung und Benutzungsordnung) geregelt. Entsorgung im EZW ist der Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Verwertung der unter der Anlage IV aufgeführten Abfälle.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
- Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW)
 - Recyclinganlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub
 - Fuhrpark der Abfallentsorgung
 - Mobile Schadstoffsammlungen, auch soweit sie von Dritten durchgeführt werden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Anlagen und Betriebsmittel.

§ 1 a **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - (a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - (b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle;

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung nach Maßgabe der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG, die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG und die Abfallberatung nach § 8 NAbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallbeseitigung nach Maßgabe von § 10 KrW-/AbfG umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

Die Pflicht Abfälle zu vermeiden, hat Vorrang vor der Verwertung. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung.

- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Hierzu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Absolut ausgeschlossen sind die unter der Anlage I zu dieser Satzung genannten Abfallarten, soweit kein Fall des Abs. 4 vorliegt.
 2. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die unter der Anlage I zu dieser Satzung genannten Abfallarten mit dem Zusatzbuchstaben „J“, wenn nicht das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt erteilt hat. Die Genehmigung der Stadt Wilhelmshaven zur Entsorgung dieser Abfälle erfolgt nur mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg. Die Genehmigung kann mit besonderen Bedingungen für die weitere Behandlung bzw. Entsorgung verbunden werden. Abfallerzeuger/ -besitzer von solchen Abfällen sind verpflichtet, derartige Abfallanlieferungen so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort Abfallproben genommen werden können. Die entstehenden Kosten für Abfallbeprobung und die Einzelfallbewertung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sind vom Abfallerzeuger/ -besitzer zu tragen.

3. Für den Fall, dass ein Abfallbesitzer eine Bescheinigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG beibringt, wird der absolute Ausschluss für die Entsorgung der betreffenden Abfallart in diesem Einzelfall aufgehoben. Nur für diesen Einzelfall gilt dann diese Abfallart zusätzlich zu den in der abfallrechtlichen Anlagengenehmigung zugelassenen Abfällen als zugelassen.
 4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallen.
 5. Motorräder, Mopeds, Öltanks, Autoteile und Anhänger sowie Teile davon, mit Ausnahme von Reifen, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallen.
 6. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.
- (4) Problemabfälle aus Haushaltungen gem. § 14 sind der mobilen Schadstoffsammlung der Stadt sowie der Schadstoffannahmestelle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) zu überlassen. Auch Sonderabfallkleinmengen gem. § 15 Abs. 1, soweit von ihnen nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Stadt zu überlassen. Satz 2 gilt auch für Abfallarten, die auf Grund von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen sind.

- (5) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln ausgeschlossen sind folgende Abfälle, die von der Art her zusammen mit gemischten Siedlungsabfällen (Restabfälle) entsorgt werden dürfen, jedoch vor der Anlieferung im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) vom Erzeuger nicht behandelt wurden:

Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken gesammelt werden, ausgenommen Sperrmüll gemäß § 11,
2. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 10, die in zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken gemäß § 21 gesammelt werden,
3. Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die - mit Zustimmung der Stadt (§ 21 Abs. 4) - in nicht nach § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken gesammelt werden,
4. Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - eingesammelt und befördert werden können (z. B. komplette Haushaltsauflösungen),
5. Altreifen.

Diese lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle hat der Besitzer den städtischen Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 2) zuzuführen.

- (7) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums

gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die einer Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Umweltministeriums auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Auf die Andienungspflicht an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS) wird hingewiesen.
- (9) Ob Abfälle unter die Absätze 2, 4, 5 und 6 fallen, entscheidet im Zweifelsfall die Stadt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt. Dies gilt auch für die Abfälle nach § 11 Abs. 3 NAbfG.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absätze 3, 5 und 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Die Anzahl und die Größe der zu stellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt unter Beteiligung des Anschlusspflichtigen. Grundsätzlich sind je Grundstück mindestens ein Restabfallbehälter und ein Bioabfallbehälter aufzustellen. Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen haben nach Maßgabe von § 7 Satz 4 GewAbfV Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens aber einen 80-l-Restabfallbehälter.
- (5) Kommt der Anschlusspflichtige seiner Anschlusspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, auf dem Grundstück jeweils einen Rest- und einen Bioabfallbehälter aufzustellen.

Ist nach der Erstaufstellung der Behälter mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Abfall zu rechnen, so muss der Anschlusspflichtige rechtzeitig zusätzliche oder größere Behälter beantragen. Wird von Seiten der Stadt festgestellt, dass die aufgestellten Abfallbehälter nicht ausreichen und beantragt der Anschlusspflichtige keine zusätzlichen oder größeren Behälter, darf die Stadt die erforderlichen Behälter aufstellen.

Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen die gebührenpflichtige Aufstellung zu dulden.

- (6) Den Anschlusspflichtigen zweier benachbarter, direkt angrenzender Grundstücke (z. B. Einfamilienhäuser) kann auf gemeinsamen schriftlichen Antrag die Erlaubnis erteilt werden, gemeinsam einen Restabfallbehälter und/oder einen Bioabfallbehälter zu benutzen.
- (7) Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter bestehen auf Antrag folgende Regelungen:

(a) dauerhafte Befreiung:

Die Stadt befreit im Einzelfall auf jederzeitigen Widerruf vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter, wenn sich der Anschlusspflichtige zu einer Eigenkompostierung aller kompostierbaren Abfälle aus Haushaltungen auf dem angeschlossenen Grundstück verpflichtet und diese gewährleistet ist.

(b) saisonale Befreiung:

Die Stadt kann die Befreiung vom 01. November eines Kalenderjahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulassen, wenn sich der Anschlusspflichtige zu einer Eigenkompostierung aller kompostierbaren Abfälle aus Haushalten in diesem Zeitraum auf dem angeschlossenen Grundstück verpflichtet und diese gewährleistet ist. Für die Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres ist der Anschlusspflichtige zur Sammlung, Bereitstellung und Überlassung der entsprechenden Abfälle mit einem Saisonbehälter für Bioabfälle (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) oder f)) verpflichtet. Eine gemeinsame Nutzung dieses Behälters gemäß § 3 Abs. 6 ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Die Stadt kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen

- (1) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind die gemäß § 1 a Abs. 2 bestimmten Siedlungsabfälle.
- (2) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese der Stadt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des KrW-/AbfG zu überlassen. § 3 Abs. 7 des KrW-/AbfG bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter der Stadt gemäß § 21 Abs. 2 oder eines von ihr beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach der näheren Festlegung der Stadt, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Die Stadt führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung sowie einer geordneten Abfuhr eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. (§ 7) Altpapier und Pappe
 2. (§ 8) Altglas
 3. (§ 9) Verpackungsabfälle
 4. (§ 10) Bau- und Abbruchabfälle
 5. (§ 11) Sperrmüll
 6. (§ 12) Altmetalle
 7. (§ 13) Elektro- und Elektronikgeräte
 8. (§ 14) Problemabfälle aus Haushaltungen
 9. (§ 15) Sonderabfallkleinmengen
 10. (§ 16) Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
 11. (§ 17) gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)
 12. (§ 18) asbesthaltige Baustoffe
 13. (§ 19) Batterien
 14. (§ 20) Altholz
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach der Maßgabe der §§ 7 bis 20 zu überlassen.
- (3) Die Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 2) sind verpflichtet, weitere Abfälle zur Verwertung vom übrigen Abfall zu trennen, sofern durch Bekanntmachung gem. § 30 mitgeteilt wird, dass im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven oder in einzelnen Stadtteilen für diese Abfälle eine gesonderte Erfassung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte durchgeführt wird. Diese Verpflichtung tritt nach Ablauf einer Woche seit der Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Abfälle zur Verwertung, die nicht von Abs. 1 und Abs. 3 erfasst sind, für die jedoch Verwertungsmöglichkeiten bestehen, sind auf besondere Anordnung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hin zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 7 Altpapier und Pappe

- (1) Altpapier und Pappe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier und Pappe aus privaten Haushaltungen ist nicht über die in § 21 aufgeführten Abfallbehälter zu entsorgen, sondern getrennt zu erfassen und zu überlassen. Es ist über die von der Stadt gemäß § 30 bekannt gegebenen und im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Altpapiercontainer zu entsorgen. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Altpapiercontainer sowie das Ablagern von Altpapier und anderen Abfällen auf oder neben den Altpapiercontainern ist unzulässig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Altpapier, das im Rahmen einer industriellen, gewerblichen oder ähnlichen Tätigkeit anfällt. In diesen Fällen sind diese Abfälle zur Verwertung direkt der Wiederverwertung oder einem von der Stadt ermächtigten Dritten zur Wiederverwertung auf Kosten des Abfallbesitzers zu überlassen. Die Stadt benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen diese Abfälle zur Verwertung angeliefert werden können.
- (4) Die Sammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur wie folgt benutzt werden:

Montag bis Samstag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Hohlglas wie Flaschen und Gläser, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Hohlglas gehören Fenster- und Spiegelglas, Glasbausteine und andere Abfälle aus Glas sowie Gefäße aus Porzellan und Keramik.
- (2) Altglas aus privaten Haushaltungen, dessen sich der Besitzer entledigen will, ist nicht über die in § 21 aufgeführten Abfallbehälter, sondern nur über die von der Stadt gemäß § 30 bekanntgegebenen und von der Duales System Deutschland GmbH betriebenen Sammelstellen (Altglascontainer) farbgetrennt zu entsorgen, soweit eine Rückgabemöglichkeit beim Handel nicht besteht oder in Anspruch genommen werden soll.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Verpackungsverordnung - VerpackV in der jeweils gültigen Fassung, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den nach § 4 Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (3) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den Vertreibern gemäß § 5 Verpackungsverordnung zur Entsorgung entgegen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (4) Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt nicht von den nach § 6 Abs. 2 Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zurückgegeben werden, sind sie getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 der Verpackungsverordnung (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) und den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien der Stadt oder den von ihr Beauftragten auf Kosten des Abfallbesitzers zu überlassen. Die Stadt benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen diese Abfälle zur Verwertung angeliefert werden können.
- (6) Verkaufsverpackungen aus Haushaltungen sind dem im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven flächendeckend eingerichteten Entsorgungssystem der Duales System Deutschland

GmbH wie folgt zuzuführen:

- für Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen gilt § 7;
- für Verkaufsverpackungen aus Glas gilt § 8 entsprechend;
- Verkaufsverpackungen aus
 - Metall
(z. B. Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse, Aluschalen und -folien)
 - Kunststoff
(z. B. Tragetaschen, Einwickelfolie, Flaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln, Joghurt- und Margarinebecher, Schaum- und Füllstoffe)
 - Verbundstoff
(z. B. Getränke- und Milchtüten, Vakuumverpackungen)

sind in die jeder Haushaltung zur Verfügung stehenden Wertstoffsäcke oder in die in Einzelfällen zur Verfügung stehenden gelben Wertstoffbehälter einzufüllen und der Sammlung des Dualen Systems zu überlassen.

§ 10 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen.
- (2) Zu überlassene Bau- und Abbruchabfälle können der Stadt an den gemäß § 30 bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten übergeben werden.

§ 11 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen, die hinsichtlich Menge und Häufigkeit haushaltsüblich anfallen und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 7 bis 10 und 14 bis 20 und insbesondere Bau- und Renovierungsabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle sowie in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (3) Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag in Form einer Sperrmüllabholkarte des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Stadt legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Jeder private Haushalt ist pro Kalenderjahr zu höchstens zweimaliger Sperrmüllabholung berechtigt. Die Abfuhr des Sperrmülls umfasst nur die zulässigen Gegenstände, die im Zuge des Antrages angemeldet worden sind.
- (4) Altmetalle (§ 12) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (§ 13) werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren; sie sind getrennt voneinander und vom Sperrmüll bereitzustellen. Sperrmüll ist am Abfuhrtag rechtzeitig gemäß § 25 Abs. 5 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße

nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg bzw. eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch-, Haushaltskühlgeräte, Waschmaschinen und Wäschetrockner. Der Umfang des Sperrmülls darf eine Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreiten.

- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 26 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer, und soweit dieser nicht mehr ermittelt werden kann, vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen.
- (7) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt durch die Stadt und/oder dem von ihr Beauftragten.

§ 12 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind alle in Haushaltungen anfallende Gegenstände aus Metall (z. B. Bettgestelle, Fahrräder, Töpfe, Regale u. a.) die nicht zu den Verpackungsabfällen gemäß § 9 und den Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 10 sowie den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 13 gehören und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altmetalle aus privaten Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind der Wiederverwertung (z. B. Rohstoffhandel) zuzuführen. Sie können auch der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder direkt dem Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) (§ 1 Abs. 2) überlassen werden. Weitere Sammelstellen werden gem. § 30 bekannt gegeben. § 11 Abs. 3 und 4 gelten für die Entsorgung der Altmetalle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsprechend.
- (3) Altmetalle, die im Rahmen einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit anfallen, sind direkt der Wiederverwertung zuzuführen oder einem von der Stadt Beauftragten zur Wiederverwertung auf Kosten des Abfallbesitzers zu überlassen. Die Stadt benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen diese Abfälle zur Verwertung angeliefert werden können.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG) einschließlich des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Geräte, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, der Wiederverwertung zuzuführen. Sie können der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder direkt dem Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) (§ 1 Abs. 2) kostenfrei übergeben werden. Weitere Sammelstellen werden gemäß § 30 bekannt gegeben. § 11 Abs. 3 und 4 gelten für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt der

Wiederverwertung zuzuführen oder einem von der Stadt Beauftragten zur Wiederverwertung auf Kosten des Abfallbesitzers zu überlassen. Die Stadt benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen diese Abfälle angeliefert werden können.

§ 14

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige, bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will.

Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten.

- (2) Für die Annahme der unter der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Problemabfälle aus Haushaltungen steht die Schadstoffannahmestelle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) zur Verfügung. Problemabfälle können der Stadt auch an der mobilen Schadstoffsammlung durch Übergabe an die von ihr Beauftragten überlassen werden, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Neue Sammelstellen, Termine und Standorte der mobilen Schadstoffsammlungen werden gem. § 30 bekannt gegeben.
- (3) Alle anderen gefährlichen Abfälle können nach Absprache mit der Stadt überlassen werden. Als gefährliche Abfälle gelten die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Sonderabfallkleinmengen

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG, soweit bei ihnen davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Gesamtmenge) anfallen.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Sonderabfallkleinmengen werden auf schriftliche Anforderung von dem von der Stadt Beauftragten beim Abfallbesitzer kostenpflichtig abgeholt. Die Abfuhrtermine werden von dem Beauftragten mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben. Der Beauftragte wird gem. § 30 bekannt gegeben.

Die Abfälle sind getrennt nach Abfallarten zur Entsorgung bereitzustellen.

§ 16

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) 1. Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen, Gärten und Grünanlagen, deren sich der Besitzer entledigen will und die zu Kompost verarbeitet werden können.
2. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen sind alle organischen Küchenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden können. Dazu gehören z. B. rohe Gemüse- und Obstabfälle, Blumen, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz/-filter, Teereste, gebrauchte

Blumenerde.

3. Kompostierbare Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sind alle organischen Abfälle wie z. B. Rasenschnitt, Laub und Reisig, Wildkräuter, Strauch- und Heckenschnitt usw., die einer Kompostierung zugeführt werden können.
- (2) Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind in den gemäß § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern (Bioabfallbehälter) bereitzustellen.
- (3) Kompostierbare Abfälle aus Gärten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern gem. § 2 Abs. 6 ausgeschlossen sind sowie kompostierbare Abfälle aus Grünanlagen, müssen vom Abfallbesitzer selbst entsorgt werden. Diese getrennt von anderen Abfällen zu entsorgenden Abfälle können dem Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) (§ 1 Abs. 2) zugeführt werden.

§ 17

gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)

- (1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 und 18 bis 20 fallen oder nach § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind und deren sich der Besitzer durch Beseitigung entledigen will.
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 18

Asbesthaltige Baustoffe

Asbesthaltige Baustoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Asbestzementabfälle und Asbestabfälle/-stäube, deren sich der Besitzer entledigen will. Asbesthaltige Baustoffe sind in Folie staubdicht verpackt oder in entsprechenden Gefäßen, Asbeststäube mit Zement verfestigt und verpackt, an den gemäß § 30 bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von der Stadt Beauftragten zu überlassen.

§ 19

Batterien

Batterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilbertrockenzellen, Alkalibatterien und sonstige Batterien. Diese Batterien aus privaten Haushaltungen sind dem im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven eingerichteten Entsorgungssystem gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) in der jeweils gültigen Fassung zuzuführen.

§ 20

Altholz

Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist Gebrauchtholz i. S. von § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es der Stadt an den gemäß § 30 bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

§ 21

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nachfolgend Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter
 - a) 80-I -Müllgroßbehälter (MGB) - fahrbar auf 2 Rädern
 - b) 120-I -MGB - fahrbar auf 2 Rädern
 - c) 240-I -MGB - fahrbar auf 2 Rädern
 - d) 1100-I -MGB - fahrbar auf 4 Rädern
 - e) 40-I -Restabfallsäcke (nur gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 oder nur zusätzlich in Ausnahmefällen)
 2. Bioabfallbehälter
 - a) 80-I -MGB - fahrbar auf 2 Rädern
 - b) 120-I -MGB - fahrbar auf 2 Rädern
 - c) 240-I -MGB - fahrbar auf 2 Rädern
 - d) 60-I -Laubsäcke - nur zusätzlich in Ausnahmefällen
 - e) 120-I -MGB (Saisonbehälter) - fahrbar auf 2 Rädern
(nur gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2)
 - f) 240-I -MGB (Saisonbehälter) - fahrbar auf 2 Rädern
(nur gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2)

Die Stadt kann im Einzelfall andere Restabfall- oder Bioabfallbehälter im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen aufstellen, wenn es aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen ist das Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen ausnahmsweise entbehrlich.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle stellt die Stadt Restabfallsäcke/ Laubsäcke bzw. zeitweilig Abfallbehälter gebührenpflichtig zur Verfügung.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall - auf Antrag - für Gewerbe- und Industrieabfälle die Verwendung anderer Abfallbehälter oder -säcke jederzeit widerruflich zulassen, wenn ein zugelassener Abfallbehälter im Sinne von Abs. 2 von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. § 2 Abs. 6 Nr. 3 findet Anwendung.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die in § 21 Abs. 2 aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt und bleiben auch Eigentum der Stadt nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Anschlusspflichtigen. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs eingefüllt werden.
- (3) Unzulässig ist eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 1. eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Anschlusspflichtigen durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,

2. eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 3. eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 4. ein Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel, sowie das Einstampfen oder Einschlämmen,
 5. alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,
 6. alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.
 7. ein Einfüllen von sperrigen Gegenständen, Schnee und Eis, Abfällen gem. §§ 7 bis 15 und 18 bis 20 sowie Abfällen, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
 8. ein Einbringen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen in die Abfallbehälter,
 9. ein Einbringen von Abfällen in die gemäß § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallsäcke, der sich nicht für die Einfüllung eignet.
- (4) Der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie im geschlossenen Zustand zur Entleerung bereitgestellt werden und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfallsäcke sind fest zu verschließen. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallsäcke müssen unbeschädigt sein.

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten, ausgenommen sind 1100 l Behälter. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

- (6) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Bei der Abmeldung des/der Behälter(s) ist/sind diese(r) vom Anschlusspflichtigen an die Stadt in gesäubertem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern oder Verlust haftet der Anschlusspflichtige soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Beim normalen Verschleiß der Abfallbehälter besteht für den Anschlusspflichtigen keine Entschädigungspflicht. In diesem Fall wird von der Stadt kostenlos ein anderer Behälter zur Verfügung gestellt.

Der Anschlusspflichtige haftet auch für Schäden, die durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden.

- (7) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt, die gem. Abs. 5 festgelegten Gewichtsbeschränkungen überschritten sind oder soweit die Entleerung infolge Anfrierns des Behälterinhaltes unzumutbar erschwert ist.
- (8) Können die Abfallbehälter oder -säcke aus einem von dem Anschluss- und

Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr nach Beseitigung des Hindernisses durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder auf Antrag durch kostenpflichtige Sonderleerung.

§ 23 Überlassung, Eigentumsübergang

- (1) Als überlassen gelten der Stadt zu überlassende Abfälle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens mit der Bereitstellung zur Abfuhr oder Anlieferung an das Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) der Fall.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) angenommen sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Dies gilt auch für das Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW).

§ 24 Abholplatz und Transportweg für Rest- und Bioabfallbehälter

- (1) Im Abfuhrsystem Hol- und Bringedienst gemäß § 25 Abs. 2
 - 1) Die Stadt bestimmt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen den Behälterabholplatz auf dem Grundstück. Der Abholplatz ist als solcher kenntlich zu machen. Auf dem so festgelegten Platz hat der Pflichtige (§ 3 Abs. 2) die Behälter zur Abfuhr bereitzustellen.
 - 2) Der Abholplatz muss entsprechend der Größe und der Anzahl des/der Behälter(s) geeignet und ausreichend bemessen sein.
 - 3) Für den Transport des/der Behälter(s) muss eine ausreichend breite und befestigte Zuwegung vom Abholplatz bis zur Grundstücksgrenze vorhanden sein.
- (2) Im Abfuhrsystem Benutzertransport gemäß § 25 Abs. 2
 1. Der Abholplatz befindet sich grundsätzlich an der Fahrbahnkante vor dem betreffenden Grundstück. Bei schmalere Gehwegen als 1,30 m befindet sich der Abholplatz auf dem Grundstück an der Gehwegkante. In Ausnahmefällen muss der Anschlusspflichtige den oder die Abfallbehälter zu einem von der Stadt bestimmten Abholplatz bringen.
 2. Die Aufstellung muss ferner so erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Abholplatz zu entfernen.
- (3) Die Abholplätze nach Abs. 1 und 2 müssen weiterhin den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV-V C 27) genügen.
- (4) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die bereitgestellten Abfälle entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu

beseitigen.

§ 25 Abfuhr

(1) Behälterleerung

1. Der Rest- und Bioabfall wird grundsätzlich 14-täglich an einem Wochentag abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 30 bekannt gegeben. Die Stadt kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche oder sachlich und wirtschaftlich begründete Fälle einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
2. Die Leerung der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) und f) genannten Saisonbehälter für Bioabfälle erfolgt in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres. Der Saisonbehälter verbleibt ganzjährig auf dem angeschlossenen Grundstück.
3. Für mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag die Restabfallentsorgung mit einer vierwöchentlichen Behälterleerung erfolgen. Einfamilienhäuser im Sinne dieser Satzung sind Wohnhäuser, in denen nur eine selbständige Wohneinheit vorhanden ist. Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser stehen einem Einfamilienhaus gleich. Für die vierwöchentliche Restabfallentsorgung sind zugelassen:
 - für Einpersonenhaushalte: 40-l -Säcke im Abfuhrsystem Benutzertransport
 - für Zweipersonenhaushalte: 80-l -Müllgroßbehälter (MGB)
 - für Dreipersonenhaushalte: 120-l -MGB

Die Abfuhrtermine werden mit gesonderter Mitteilung dem Pflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 bekannt gegeben. Eine gemeinsame Nutzung eines Restabfallbehälters gemäß § 3 Abs. 6 ist in diesem Fall nicht möglich.

4. Die Abfallbehälter und -säcke gemäß § 21 Abs. 2 sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag an den Abholplätzen (§ 24) rechtzeitig gemäß Abs. 5 bereitzustellen. Diese Abfallsäcke sind dabei neben den Abfallbehälter zu legen. Sonstige neben oder auf die Behälter gelegten Abfälle werden nicht abgefahren.
5. Für Abfallbehälter, die nicht an dem entsprechenden Abholplatz bereitstehen, gilt § 22 Abs. 8 entsprechend.

(2) Abfuhrsysteme und Abfuhrgebiete

a. Abfuhrsystem Hol- und Bringedienst

Die Restabfall- und Bioabfallbehälter werden von der Mannschaft des Sammelfahrzeuges vom Abholplatz auf dem Grundstück geholt, zur nächstmöglichen, geeigneten Schüttstelle an der Fahrbahnkante transportiert, in das Sammelfahrzeug entleert und wieder an den Abholplatz zurückgebracht.

Die Zuwegung zum Abholplatz muss für den Behältertransport frei- und offengehalten werden. Bei Schnee ist von der Straße zum Abholplatz ein Durchgang zu schaffen.

b. Abfuhrsystem Benutzertransport

Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig gemäß Abs. 5 so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem

öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Abholplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die von der Stadt eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Pflichtigen die Abfallbehälter an einen durch die Abfallsammelfahrzeuge erreichbaren Abholplatz zu bringen.

(3) Abfuhrgebiete

Die Stadtteile Sengwarden und Fedderwarden nehmen am Abfuhrsystem Benutzertransport teil.

Das übrige Stadtgebiet ist in zwei Kategorien eingeteilt.

a. Kategorie 1

Die Gebiete der Kategorie 1 werden gebildet durch die in der Anlage V aufgeführten Straßenzüge. Die Zuordnung neu gewidmeter Straßen zur Kategorie 1 wird gem. § 30 amtlich bekannt gemacht und erfolgt zu dem in der amtlichen Bekanntmachung genannten Termin.

In den Gebieten der Kategorie 1 nehmen alle mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücke am Abfuhrsystem Benutzertransport teil, alle anderen Grundstücke nehmen am Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst teil.

b. Kategorie 2

Die Gebiete der Kategorie 2 sind die nicht in Anlage V aufgeführten Straßenzüge. In den Gebieten der Kategorie 2 nehmen alle Grundstücke am Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst teil. Die Eigentümer der mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücke können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst befreit werden.

Ein- oder Zweifamilienhäuser im Sinne dieser Satzung sind Wohnhäuser, in denen ein oder zwei selbständige Wohneinheiten vorhanden sind.

Alle 1100-l -Restabfallbehälter im Stadtgebiet einschließlich Sengwarden und Fedderwarden nehmen am Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst teil.

(4) Verschiebung und Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Fällt bzw. fallen in die Abfuhrwoche ein oder mehrere Feiertage, so verschiebt sich die Leerung. Die veränderten Abfuhrtermine werden rechtzeitig nach § 30 bekannt gegeben.
2. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Abfuhrtermins oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesen Fällen wird die Abfuhr - wenn nicht ein anderer Abfuhrtag amtlich bekannt gemacht wird - am nächstfolgenden Werktag nachgeholt.

(5) Abfuhrzeiten

1. Die nach § 3 Abs. 2 Benutzungspflichtigen gewährleisten, dass die Abfallbehälter und -

säcke um 06.00 Uhr am Abholplatz stehen. In lärmgeschützten Gebieten gem. § 7 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung in der jeweils gültigen Fassung, müssen die Abfallbehälter und -säcke um 07.00 Uhr am Abholplatz stehen.

2. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrmüll i. S. v. § 11 Abs. 1.

(6) Abänderung der Abfallentsorgung auf dem Grundstück

Handlungen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, sind nicht zulässig wenn:

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
2. infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z.B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
3. infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
4. die auf dem Grundstück oder sonst beim Anschlusspflichtigen angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 3 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der Stadt satzungsgemäß überlassen werden,
5. infolge der durchgeführten Abänderung die nach § 22 Abs. 5 dieser Satzung bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden,
6. infolge der durchgeführten Abänderung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

§ 26

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 u. 6 und § 11 Abs. 2 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu der Abfallentsorgungsanlage gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit haben. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Abfälle werden zurückgewiesen, wenn
 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Wilhelmshaven angefallen sind,
 2. erforderliche Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
 3. die Abfälle mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 5 und § 6 Abs. 3 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder
 4. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Stadtgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden mindestens eine Woche vorher gemäß § 30 öffentlich bekannt gemacht.

§ 28 Anzeige, Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht und Änderungen des Abholplatzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallanlieferer sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

Der Anschlusspflichtige hat das Betreten des Grundstücks (vgl. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG) in folgenden Fällen zu dulden:

1. Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter
2. Einsammeln der Abfälle
3. Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6
4. Überprüfung der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 7

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven). Für Leistungen, die von den von der Stadt beauftragten Dritten erbracht werden, können privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe besonderer Entgeltordnungen erhoben werden.

§ 30 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Wilhelmshavener Zeitung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 2, 3 und 4 Altpapier in Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt, die Altpapiercontainer außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten befüllt, Altpapier auf oder neben den Sammelcontainern abstellt oder unberechtigt die Altpapiercontainer befüllt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Altglas in die Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt, die Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten befüllt, Altglas auf oder neben den Sammelcontainern abstellt oder das Umfeld der Sammelcontainer mit Glasscherben verschmutzt,
6. entgegen §§ 7 und 8 Sammelcontainer für Altpapier und Altglas mit anderen Abfällen unzulässigerweise befüllt,
7. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 Verpackungsabfälle nicht getrennt nach Verpackungsarten und Materialien überlässt oder Restabfall- oder Bioabfallbehälter damit befüllt,
8. entgegen § 10 Abs. 6 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt hält,
9. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne Abfuhrvereinbarung oder außerhalb des vereinbarten Abfuhrtages bereitstellt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll in ungeordneter Art und Weise bereitstellt,
11. von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle (§ 11 Abs. 2) bereitstellt,
12. entgegen § 11 Abs. 6 unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr nicht unverzüglich wieder entfernt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Altmetalle in Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte in Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt,
15. entgegen § 14 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle in Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt,
16. entgegen § 15 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen in Restabfall- oder Bioabfallbehälter einfüllt,
17. entgegen § 16 Abs. 2 kompostierbare Abfälle nicht in den Bioabfallbehältern getrennt entsorgt bzw. Restabfall in den Bioabfallbehältern entsorgt,
18. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle nach den §§ 7 bis 16, 18 bis 20 in Restabfallbehälter einfüllt,
19. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter unzulässig nutzt,
20. entgegen § 22 Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
21. entgegen § 23 Abs. 4 überlassene Abfälle durchsucht oder entfernt,

22. nicht zugelassene Abfallsäcke (§ 21 Abs. 3) bereitstellt,
 23. Abfalltransporte zu den Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 26 nicht ordnungsgemäß durchführt,
 24. der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 28 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen das KrW-/AbfG und das NAbfG können als Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesen Gesetzen verfolgt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung 29.06.2005 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.06.2010
Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Wilhelmshavener Zeitung vom 26.06.2010, Seiten 62 bis 72

1. Änderungssatzung vom 15.12.2010, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 15.12.2010, veröffentlicht in der Wilhelmshavener Zeitung vom 18.12.2010, Seite 59 (Änderung: § 1 Abs. 1 = Umbenennung des Eigenbetriebes)